

**FERNWÄRMEVERSORGUNG
DER
POLITISCHEN GEMEINDE OBERWENINGEN**

R E G L E M E N T

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--------------------|-------|
|--------------------|-------|

A. ANLAGEN**1. Versorgungsnetz**

| | | |
|--------|--|---|
| Art. 1 | Zweck | 4 |
| Art. 2 | Definition | 4 |
| Art. 3 | Erstellung | 4 |
| Art. 4 | Voraussetzungen für das Erstellen von Anschlussleitungen | 4 |
| Art. 5 | Eigentumsverhältnisse | 5 |
| Art. 6 | Unterhalt | 5 |
| Art. 7 | Änderungen | 5 |
| Art. 8 | Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen | 5 |

2. Hausstation

| | | |
|---------|---------------------------------|---|
| Art. 9 | Schnittstellen | 6 |
| Art. 10 | Eigentumsverhältnisse | 6 |
| Art. 11 | Erstellung, Änderung und Kosten | 6 |
| Art. 12 | Unterhalt und Ersatz | 6 |
| Art. 13 | Bedienung | 6 |
| Art. 14 | Inbetriebnahme und Betrieb | 7 |
| Art. 15 | Meldepflicht | 7 |

B. ALLGEMEINES

| | | |
|---------|----------------------------------|---|
| Art. 16 | Schutz der Anlagen und Leitungen | 7 |
| Art. 17 | Verhalten bei Störungen | 7 |
| Art. 18 | Plombierte Anlageteile | 7 |
| Art. 19 | Zutritt zu den Anlagen | 8 |
| Art. 20 | Hinweisschilder | 8 |
| Art. 21 | Anwendung des Reglementes | 8 |

InhaltsverzeichnisSeite**C. FERNWÄRMEBEZUG****1. Allgemeine Lieferbedingungen und Bezugsverhältnisse**

| | | |
|---------|---|---|
| Art. 22 | Grundsatz | 8 |
| Art. 23 | Fernwärmebezüger | 8 |
| Art. 24 | Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses | 9 |
| Art. 25 | Verwendung der Fernwärme und Abgabe an Dritte | 9 |
| Art. 26 | Einschränkung der Fernwärmeabgabe | 9 |
| Art. 27 | Liefersperre | 9 |

2. Messung des Fernwärmebezuges

| | | |
|---------|--------------------------------------|----|
| Art. 28 | Allgemeines | 10 |
| Art. 29 | Messgenauigkeit/Ausfall Wärmemessung | 10 |

3. Verrechnung des Fernwärmebezuges

| | | |
|---------|------------------------------|----|
| Art. 30 | Rechnungsstellung und Tarife | 10 |
|---------|------------------------------|----|

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

| | | |
|---------|---------------------------|----|
| Art. 31 | Beschwerden | 10 |
| Art. 32 | Anwendung des Reglementes | 11 |
| Art. 33 | Strafbestimmungen | 11 |
| Art. 34 | Inkraftsetzung | 11 |

A. ANLAGEN

1. Versorgungsnetz

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Oberweningen (fortan Gemeinde genannt) erstellt eine Fernheizanlage, die hauptsächlich mit Holzschnitzeln befeuert wird. Zweck der Anlage ist die sinnvolle Nutzung von Wald- und sonstigen Holzabfällen sowie die Substitution von dezentralen Feuerungen. Eine spätere Erweiterung der Anlage und/oder die Umstellung auf andere, sinnvolle Energiequellen ist möglich.

Art. 2 Definition

Das Versorgungsnetz besteht aus dem Hauptnetz und den Anschlussleitungen bis zur Übergabestation. Das Hauptnetz wird in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für die öffentlichen Strassen bestimmten Gebiet (innerhalb der Baulinien) verlegt. Wenn eine rationelle Bauweise dies erfordert, kann die Gemeinde auch Leitungen in privatem Grund ausserhalb der Baulinien erstellen.

Art. 3 Erstellung

Das Hauptnetz wird ausschliesslich durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellt.

Die Erstellungskosten des Hauptnetzes werden, vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelungen, durch die Gemeinde getragen.

Die Anschlussleitungen werden durch den Grundeigentümer erstellt und müssen vom Grundbuchgeometer eingemessen werden. Diestellungs- und Geometerkosten der Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Der Gemeinderat legt nach Anhören des Grundeigentümers bzw. dessen Beauftragten die Leitungsführung sowie den Ort der Hauseinführung fest.

Art. 4 Voraussetzungen für das Erstellen von Anschlussleitungen

Der anschlussbegehrende Interessent oder sein Installateur haben sich bei der Gemeinde über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

Gesuche für neue Anschlussleitungen sind schriftlich, unter Beilage eines Situationsplanes des Grundstückes sowie eines Planes mit Kellergrundriss und Schnitt des Gebäudes im Doppel mit Angabe des Wärmeleistungsbedarfes, der Heisswasser-

temperaturen, aufgeteilt nach Anzahl Heizgruppen und Angaben für das Warmwasser, an die Gemeinde zu richten.

Der oder die anschlussbegehrenden Interessenten haben allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Beanspruchung von Grundstücken Dritter, nach Vorschlag der Gemeinde, auf eigene Kosten zu erwerben. Insbesondere bei Gemeinschaftsanschlussleitungen sind die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung durch die Berechtigten als Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde ins Grundbuch eintragen zu lassen. Der Grundbuchauszug ist der Gemeinde vor Baubeginn zuzustellen.

Wenn genügend freie Kapazität vorhanden ist, schliesst die Gemeinde mit dem Gesuchsteller einen Wärmeliefervertrag ab.

Art. 5 Eigentumsverhältnisse

Das Hauptnetz ist Eigentum der Gemeinde Oberweningen. Die Anschlussleitungen sind Eigentum des Grundeigentümers. Durchleitungsrechte und Leitungsbaurechte für die Anschlussleitungen sind im Grundbuch einzutragen. Die Kosten hiefür gehen zu Lasten des Erstellers.

Art. 6 Unterhalt

Das Hauptnetz wird, vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelungen, durch die Gemeinde auf deren Kosten unterhalten.

Die Anschlussleitungen werden, in Absprache und auf Kosten des Grundeigentümers, durch die Gemeinde unterhalten.

Art. 7 Änderungen

Wird durch bauliche Änderungen eine Verlegung, Vergrösserung oder eine vorübergehende Wegnahme der Anschlussleitung notwendig, so hat der Grundeigentümer die Kosten zu tragen.

Die Grundeigentümer der über eine Gemeinschaftsanschlussleitung versorgten Liegenschaften haben sich vor Beginn der Arbeiten über den Kostenverteiler verbindlich zu einigen.

Art. 8 Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen

Nicht mehr benutzte Anschlussleitungen können von der Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers der angeschlossenen Liegenschaft an der Versorgungsleitung

oder an der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen werden, sofern der Grundeigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.

2. Hausstationen

Art. 9 Schnittstellen

Die Hausanlage besteht aus der **Übergabestation** und der **Hauszentrale** (siehe Schema Anhang 1).

Als **Übergabestation** gilt die dem Fernwärmebezug dienende Anlage, bestehend aus Hauptabsperrorgan, Einrichtungen zur Entleerung und Entlüftung der Heizwasserleitung, Differenzdruckregler oder Mengenbegrenzer und Wärmemessung mit Zubehör (siehe Schema Anhang 1).

Zur **Hauszentrale** gehören die Regulierungseinrichtung mit Ventil, das Regelgerät, der Temperaturfühler, der Wärmeumformer, der zentrale Boiler und allenfalls der Wassererwärmer mit Ladekreis (siehe Schema Anhang 1).

Art. 10 Eigentumsverhältnisse

Die **Hausstation** ist ausser der Wärmemessung Eigentum des Grundeigentümers. Die komplette Hausstation muss bei der Gebäudeversicherung versichert werden.

Art. 11 Erstellung, Änderung und Kosten

Die Hausstation wird gemäss „Technische Weisung“ (siehe Anhang 2) durch den Grundeigentümer erstellt. Die Kosten gehen mit Ausnahme der Wärmemessung zu seinen Lasten. Änderungen und Erweiterungen dürfen nur im Einverständnis mit der Gemeinde ausgeführt werden.

Art. 12 Unterhalt und Ersatz

Der Unterhalt und Ersatz der Hausstation erfolgt auf Kosten des Grundeigentümers. Er haftet auch dafür, dass die Anlage dauernd in einwandfreiem Zustand gehalten und mit aller Sorgfalt betrieben wird. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist auf alle Wasserverluste durch Undichtheit zu achten. Die Hausstation ist frostfrei zu halten.

Art. 13 Bedienung

Die Absperrorgane der Übergabestation dürfen vom Bezüger nur bei Gefahr oder auf Aufforderung der Gemeinde hin geschlossen werden.

Art. 14 Inbetriebnahme und Betrieb

Die erste Inbetriebnahme der Anlage erfolgt im Beisein beider Parteien. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundeigentümer jederzeit nachzuprüfen und die Beseitigung allfälliger Mängel zu verlangen. Aus dem Primärnetz darf generell kein Wasser entnommen werden.

Art. 15 Meldepflicht

Bei jeder Beschädigung der Hausstation und bei Eintritt von Wasserverlusten, sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Fernwärmenetz betreffen, muss der Grundeigentümer oder Bezüger der Gemeinde hierüber sofort Mitteilung erstatten.

B. ALLGEMEINES

Art. 16 Schutz der Anlagen und Leitungen

Jeder Grundeigentümer einer Anlage im Sinne dieses Reglementes und jeder Grundeigentümer eines mit einem Durchleitungs- oder Leitungsbaurecht belasteten Grundstückes hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Es ist untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bestehende Leitungen sind vor Beginn des Bauvorhabens, nach Rücksprache mit der Gemeinde, zu sichern oder zu verlegen.

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund, die Lage allfälliger Leitungen beim Geometer zu erheben und gegebenenfalls im Boden zu sondieren.

Art. 17 Verhalten bei Störungen

Störungen und ausserordentliche Vorkommnisse an Anlagen und Apparaten sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Diese hat die nötigen Massnahmen umgehend in die Wege zu leiten.

Art. 18 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die seitens der Gemeinde plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch.

Art. 19 Zutritt zu den Anlagen

Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat den dazu ermächtigten Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten, die die Hausstation enthalten, zu gestatten.

Der Zugang zur Hausstation ist stets frei zu halten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Bezügers.

Art. 20 Hinweisschilder

Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.

Art. 21 Anwendung des Reglementes

Der Gemeinderat erlässt "Technische Weisungen" (siehe Anhang 2).

C. FERNWÄRMEBEZUG**1. Allgemeine Lieferbedingungen und Bezugsverhältnisse****Art. 22 Grundsatz**

Die Gemeinde liefert Fernwärme nach Massgabe des Liefervertrages.

Art. 23 Fernwärmebezüger

Fernwärmebezüger im Sinne dieses Reglementes sind:

- a) Die Grundeigentümer für ganz oder teilweise selbst benützte Liegenschaften mit eigener Wärmemessung.
- b) Die mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis, mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist, stehende Mieter einer ganzen Liegenschaft, einer Wohnung oder gewerblichen Räumen, die mit Wärmemessung versehen sind.

Art. 24 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses sind im Vertrag zu regeln.

Jeder Bezügerwechsel ist der Gemeinde 10 Tage im voraus, unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie dem Zeitpunkt des Wechsels, zu melden. Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Bezüger gegenüber der Gemeinde für den Wärmeverbrauch bis zur Zwischenablesung.

Für den Fernwärmebezug in leerstehenden Räumen sowie für allfällige Gebühren für unbenutzte Anlagen sind die jeweiligen Grundeigentümer der Liegenschaft der Gemeinde gegenüber haftbar.

Art. 25 Verwendung der Fernwärme und Abgabe an Dritte

Die bezogene Fernwärme darf nur zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen verwendet und ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht an Dritte weitergegeben werden.

Art. 26 Einschränkung der Fernwärmeabgabe

Wird die Fernwärmezufuhr zufolge höherer Gewalt gestört, so ist die Gemeinde berechtigt, die Fernwärmeabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen sowie bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen. Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrechungen müssen den betroffenen Bezügern rechtzeitig angezeigt werden. Ersatzansprüche gegen die Gemeinde für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, aus rechtmässiger Einschränkung oder Einstellung der Fernwärmeabgabe, ist ausgeschlossen.

Art. 27 Liefersperre

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder anderer massgebender Vorschriften, ist die Gemeinde nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmeabgabe einzustellen und zu plombieren.

Unerlaubte Eingriffe an plombierte Anlagen gelten als Siegelbruch.

Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde.

2. Messung des Fernwärmebezuges

Art. 28 Allgemeines

Für die Feststellung des Wärmeverbrauches dienen die von der Gemeinde gelieferten Wärmemesseinrichtungen.

Art. 29 Messgenauigkeit/Ausfall der Wärmemessung

Wird vom Fernwärmebezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wärmemesszähler durch die Gemeinde ausgebaut und einer Prüfung unterzogen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/- 5 % vom Sollwert, so trägt die Gemeinde die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das Eidg. Amt für Messwesen.

Wird eine Wärmemessung schadhaft, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre, unter Berücksichtigung der Meteodaten, berechnet. In besonderen Fällen wird der Verbrauch nach Übereinkunft mit dem Bezüger festgelegt.

3. Verrechnung des Fernwärmebezuges

Art. 30 Rechnungsstellung/Tarife

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt am Ende der Heizperiode. Bei Bezügerwechsel erfolgen Zwischenablesungen.

Der Gemeinderat erlässt die Fernwärmetarife und kann in Sonderfällen Spezialtarife festlegen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Beschwerden

Beschwerden sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Art. 32 Anwendung des Reglementes

Die Handhabung dieses Reglementes, die "Technische Weisungen" und der Wärmeliefervertrag inkl. Tarifblatt sind Sache des Gemeinderates.

Art. 33 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse wird durch den Gemeinderat festgelegt. Bei schwerwiegenden Verfehlungen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

Art. 34 Inkraftsetzung

Eine Revision dieses Reglementes untersteht der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 1997 in Kraft.

8165 Oberweningen, 22. April 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Ernst Blumer

Der Schreiber: Kurt Gübeli

Das vorstehende Reglement der Fernwärmeversorgung der politischen Gemeinde Oberweningen wurde an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 1997 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident



E. Blumer

Der Schreiber



K. Gübeli